



## Kinder- und Jugendpsychiatrie

### Was ist ein Kinder- und Jugendpsychiater?

Ein Kinder- und Jugendpsychiater ist ein Facharzt mit einer mehrjährigen Weiterbildung an einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik. Kinder- und Jugendpsychiater sind außerdem ausgebildete Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine psychotherapeutische Weiterbildung in mindestens einem der beiden anerkannten Verfahren – das heißt entweder verhaltenstherapeutisch oder tiefenpsychologisch-fundiert/analytisch – haben. Viele Kinder- und Jugendpsychiater haben darüber hinaus weitere psychotherapeutische Fort- und Weiterbildungen absolviert.

Kinder- und Jugendpsychiater arbeiten sowohl niedergelassen in Praxen, als auch in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken, in denen es häufig sowohl teil- als auch vollstationäre Behandlungsmöglichkeiten gibt.

Bei den niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern besteht die Möglichkeit, im Rahmen der sogenannten Sozialpsychiatrievereinbarung, Mitarbeiter anderer Berufsgruppen (zum Beispiel Psychologen, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Ergotherapeuten) in ihren Praxen zu beschäftigen. Etwa 80 Prozent der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater arbeiten nach dem Konzept der Sozialpsychiatrievereinbarung. Die beiden Praxisformen unterscheiden sich insofern, als dass Kinder- und Jugendpsychiater, die nach der Sozialpsychiatrievereinbarung arbeiten, viele Tätigkeiten in enger Kooperation an dafür speziell qualifizierte Mitarbeiter delegieren. Daher versorgen diese Praxen in der Regel deutlich mehr Patienten als Kinder- und Jugendpsychiater, die nicht im Rahmen der Sozialpsychiatrievereinbarung arbeiten.

### Wen behandeln Kinder- und Jugendpsychiater?

Alle Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren – in bestimmten Fällen bis 21 Jahren und darüber hinaus – können von Kinder- und Jugendpsychiatern behandelt werden. Bei noch nicht volljährigen Patienten ist in der Regel das Einverständnis aller sorgeberechtigten Personen notwendig. Jugendliche können jedoch unter Umständen auch ohne das Einverständnis der Sorgeberechtigten behandelt werden.

## Wann ist die Vorstellung bei einem Kinder- und Jugendpsychiater indiziert?

**Hinweise auf eine der folgenden kinder- und jugendpsychiatrischen Störungen indizieren einen Vorstellungstermin bei einem Kinder- und Jugendpsychiater:**

- Adipositas, stark ausgeprägt
- aggressives Verhalten
- Angststörungen
- Anorexia nervosa
- ADHS
- Autismus
- Depressionen
- Drogenmissbrauch
- Enuresis
- Enkopresis
- Fütterstörungen
- motorische Entwicklungsverzögerungen
- Mutismus
- Pika
- posttraumatische Belastungsstörungen
- Schulabsentismus
- Schlafstörungen
- Schizophrenie
- somatoforme Störungen
- Sprachentwicklungsverzögerungen
- Suizidalität
- selbstverletzendes Verhalten
- Teilleistungsschwächen (Legasthenie, Dyskalkulie)
- Tics

**Eine genauere Einschätzung, ob eine Hilfe notwendig ist und wie diese aussehen könnte, ist immer dann wichtig, wenn:**

- ein Kind oder Jugendlicher unter dem Problem selber leidet,
- auf Grund des Problems erhebliche Schwierigkeiten in der Familie, in der Schule oder im Kontakt mit Gleichaltrigen auftreten,
- ein Kind oder Jugendlicher wegen des Problems wichtige Entwicklungsschritte nicht machen kann,
- ein Problem nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft besteht.

## **Wie läuft die Vorstellung bei einem Kinder- und Jugendpsychiater ab?**

Hier bestehen von Arzt zu Arzt unterschiedliche Vorgehensweisen. In der Regel dauert ein Vorstellungstermin ca. eine Stunde. Oft wird mit Kindern und Eltern getrennt gesprochen. Häufig werden im Anschluss diagnostische Termine vereinbart, um in einem abschließenden Gespräch die Ergebnisse der Diagnostik zu evaluieren und das weitere Procedere zu erörtern. In Praxen, die nach der Sozialpsychiatrievereinbarung arbeiten, wird in die Diagnostik oft ein Mitarbeiter aus einer anderen Berufsgruppe eingebunden.

## **Welche therapeutischen Möglichkeiten bestehen in kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen?**

Das Spektrum der therapeutischen Angebote in kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen variiert stark. Es ist abhängig von den jeweiligen Schwerpunkten, die wiederum mit der Ausrichtung der Praxisinhaber und der regionalen Versorgungsstruktur zu tun haben. Oft besteht die Möglichkeit zu einer einzel- und gruppentherapeutischen Unterstützung. Eine enge Einbeziehung der Eltern sowie eine Kooperation mit weiteren Berufsgruppen aus Kindergarten, Schule, Ämtern und anderen therapeutischen Einrichtungen sind die Regel.

Psychotherapeutische Behandlungen als antragspflichtige Leistungen sind in einer KJP-Praxis durch den Praxisinhaber möglich und werden vorwiegend in KJP-Einzelpraxen durchgeführt. Häufiger jedoch werden Therapien durch Praxismitarbeiter durchgeführt. In diesem Fall entfällt eine Antragspflicht bei den Krankenkassen.

Neben ambulanten Therapien und der Vernetzung mit den oben genannten Strukturen besteht in den kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung. Für die Verordnung von Psychopharmaka ist, wie auch für die Vorstellung, Diagnostik und Psychotherapie, das Einverständnis der Sorgeberechtigten notwendig.

## **Wie findet man Kinder- und Jugendpsychiater in der jeweiligen Region?**

Die Adressen der meisten Kinder- und Jugendpsychiater finden sich in regionalen Telefonbüchern (Ärztetafel). Dort sind auch die jeweiligen Kliniken verzeichnet. Einen guten Überblick liefert auch die Internetseite des BKJPP: [www.bkjpp.de](http://www.bkjpp.de).

Für die stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung gibt es – wie auch in der Erwachsenenpsychiatrie – regionale Zuständigkeiten. Das heißt, in Akutfällen ist – abhängig vom Wohnort – eine ganz bestimmte kinder- und jugendpsychiatrische Klinik zuständig. Bei geplanten Therapien ist jedoch eine Anmeldung in kinder- und jugendpsychiatrischen und -psychotherapeutischen Kliniken, die nicht für die Akutversorgung und den jeweiligen Einzugsbereich zuständig sind, möglich. Für niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater besteht eine solche regionale Zuständigkeit nicht.

## **Welche Voraussetzungen für einen Besuch beim Kinder- und Jugendpsychiater müssen erfüllt sein?**

Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater benötigen keine Überweisung. Lediglich die Versicherungskarte muss zum Termin mitgebracht werden. Den Versicherten oder ihren Eltern entstehen keine Kosten. Diese werden von den Krankenkassen, bzw. -versicherungen getragen.

Kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken benötigen – von Notfällen abgesehen – eine Einweisung von einem niedergelassenen Arzt.



**Dachverband  
Gemeinopsychiatrie e.V.**

Richartzstraße 12 | 50667 Köln | Telefon 0221 / 27793870

dachverband@psychiatrie.de | [www.psychiatrie.de/dachverband](http://www.psychiatrie.de/dachverband)

Gefördert durch:

